BAG·S
Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe e.V.
Federal Association for the Care and
Resettlement of Offenders
Oppelner Str. 130
D-53119 Bonn
Tel.: 0049/0/228 9663595
Fax: 0049/0/228 9663585
Dr. Klaus Roggenthin,
Geschäftsführer/Manager

BAG-S e. V. · Oppelner Str. 130 · 53119 Bonn

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 45
24171 Kiel

Per E-Mail

Bonn, den 18.02.2015

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzesentwurfes und die damit verbundene Gelegenheit, dazu Stellung zu beziehen. Unser fachlicher Fokus richtet sich dabei auf die familiensensible Ausgestaltung des Vollzuges.

Die BAG-S begrüßt, dass der Entwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz ausdrücklich die Bedeutung der Resozialisierung im Strafvollzug betont. Das wird unter anderem dadurch deutlich, dass dies als alleiniges Ziel des Strafvollzugs in Paragraph 2 genannt wird. *„Der Vollzug dient dem Ziel, die weiblichen und männlichen Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“* Die Sicherheit wird in einem eigenen Paragraphen (§ 5) differenziert betrachtet. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass „soziale und behandlungsfördernde Strukturen“ dem Schutz der Bevölkerung dienen und die Anstalten ein gewaltfreies Klima fördern sowie Gefangene vor Übergriffen Mitgefangener schützen will. Die BAG-S begrüßt die eindeutige Positionierung des Gesetzentwurfs am Grundsatz der Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft, sowie die inhaltlichen und sprachlichen Verdeutlichung in Sachen der Sicherheit und Ordnung in § 5.

Der Gesetzesentwurf bemüht sich insgesamt um eine dezidiert korrekte und gendergerechte Sprache. Anders als die bisherigen Landesstrafvollzugsgesetze wird daher in § 2 von „weiblichen und männlichen Gefangenen“ gesprochen. Auch im weiteren Gesetzestext wird sich bemüht, politisch korrekt die Genderperspektive durchzuhalten. Wir begrüßen als BAG-S den gendergerechten Blickwinkel des Gesetzesentwurfs sehr.

Erfreulich ist zudem, dass der Gesetzesentwurf die Familienorientierung als Schwerpunkt definiert und sich dazu verpflichtet, die „negativen Auswirkungen so weit als möglich (zu) mindern und zugleich den Erhalt der Beziehungen (zu) fördern. Er sieht deshalb eine Ausweitung der Besuchszeiten für Angehörige und Kinder, die Möglichkeit von Langzeitbesuchen sowie – in einer noch zu schaffenden geeigneten räumlichen Umgebung – von Übernachtungsbesuchen für die Kinder der Gefangenen vor. Die Belange der Familienangehörigen sollen auch bei der Vollzugsplanung Berücksichtigung finden. In der Praxis soll die Familienorientierung des Vollzuges dadurch gefördert werden, dass besonders geschulte Bedienstete für die Beachtung der Belange von Kindern (bspw. bei der Besuchsgestaltung) verantwortlich sind.“ (S. 19)

Schleswig-Holstein macht sich damit auf den Weg, den Vollzug familiengerechter auszugestalten. Die in § 24 aufgelisteten familienunterstützenden Maßnahmen gehen in die richtige Richtung. Um eine wissensbasierte Bedarfsplanung und zielgenaue Umsetzung zu gewährleisten, rät die BAG-S dem Land Schleswig-Holstein, landesweit kontinuierlich zu erheben, wie viele Kinder in jeder Anstalt betroffen sind und welchen Unterstützungsbedarf sie haben sowie die Datensammlung und -auswertung gesetzlich abzusichern. Eine enge Zusammenarbeit mit Gerichten und Jugendbehörden im besten Interesse der betroffenen Kinder erscheint uns darüber hinaus unerlässlich. Eine regelmäßige Wirkungsanalyse der besuchsbegleitenden familienorientierten, bzw. Elternschaft fördernden Maßnahmen sollte gesetzlich verankert werden.

Die BAG-S empfiehlt der Landesregierung im Gesetz insbesondere einen Passus aufzunehmen, der es ermöglicht, nach skandinavischem Vorbild in jeder Haftanstalt Kinderbeauftragte zu benennen. Diese Bediensteten sollen die Aufgabe haben, Ideen für kinderfreundlichere Besuchsbedingungen zu entwickeln und umzusetzen. Dafür müssen sie mit einem wirksamen Mandat der Anstaltsleitung ausgestattet werden und über ein hinreichendes zeitliches und finanzielles Budget für diesen Organisationsentwicklungsprozess verfügen. In Erwägung gezogen werden sollte, ob nicht spezifische gesetzliche Regelungen für einen dezidiert familienbezogenen offenen Strafvollvollzug geschaffen werden sollten. Dies würde es ermöglichen, bei Bedarf „Familienhäuser“ wie in Lyngby/DK oder demnächst auch in Nordjütland für den Vollzug zu nutzen.

Eckpunkte einer kinder- und familiengerechteren Gesamtstrategie zur Ausgestaltung des Vollzuges finden sich in den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (2012) und der Evangelischen Gefängnisseelsorge (2000, 2014). Diese könnten in geeigneter Weise Eingang in das Landesstrafvollzugsgesetz finden.

Nachfolgend haben wir die wesentlichen Vorschläge der Evangelischen Gefängnisseelsorge (2014), die am Papier der BAG-S zum „Family Mainstreaming im Vollzug“ orientiert sind, zusammengefasst:

Dem Gefängnis als Institution wird empfohlen,

- die Perspektive von Kindern und ihren Familien bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen,
- Kinderbeauftragte/Familienbeauftragte als Manager im Veränderungsprozess einzusetzen,
- das Gefängnispersonal für den täglichen Umgang mit Kindern, Eltern und Angehörigen zu qualifizieren,
- Fachdienste zur Begleitung von Angehörigen einzurichten,
- mit externen Trägern zu kooperieren, die entsprechende Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Eltern haben.

In Bezug auf die Kinder wird empfohlen,

- die Besuchszeiten bedarfsgerecht zu flexibilisieren und auszuweiten,
- Besuchsräume anzubieten, die den Bedürfnissen von Kindern und Familien entsprechen,
- eigenständige Kontakte mit den inhaftierten Eltern zu ermöglichen (z. B. Vater-Kind-Besuche),
- moderne und bezahlbare Telekommunikationsmöglichkeiten (in die Anstalt hinein und aus der Anstalt heraus) regelmäßig zur Verfügung zu stellen,
- altersgerechte Informationen über den Lebensalltag in Haft bereitzustellen.

In Bezug auf das inhaftierte Elternteil wird vorgeschlagen,

- Angebote zur Förderung der Elternkompetenz anzubieten,
- Ausgangsmöglichkeiten zur Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung und zur Alltagsbewältigung in der Familie zu schaffen,
- den Gefangenen bei der Wahrnehmung ihres Umgangsrechts zu unterstützen,
- für schützende Haftbedingungen und Fürsorge bei Schwangerschaft zu sorgen (s. Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland 2014).

Da der Anteil der Gefangenen mit ausländischen Wurzeln erheblich ist, sollten entsprechende familiensensible Maßnahmen idealerweise auch kulturelle Besonderheiten verschiedener Migrantengruppen in die Überlegungen mit einbeziehen.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen auf Ihr Interesse stoßen und wünschen Ihnen bei der endgültigen Erarbeitung und Verabschiedung des Gesetzes viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen,

Klaus Roggenthin

Mitglieder:
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Deutscher Caritasverband e. V.
Der Paritätische Gesamtverband e. V.
Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Bank für Sozialwirtschaft, BLZ: 370 205 00, Konto: 80 88 701
BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE63 3702 0500 0008 0887 01